

## Zur Geschichte des Caecilienklosters in Köln.

Von J. B. D. Jost.

Dieses Jungfrauenkloster in der Altstadt ist eine Gründung des sel. Erzbischofs Hildebold (785—819), erhielt aber erst auf der Kölner Synode des J. 873 die Bestätigung und die Regel des heil. Benedict; 888 wurde der Klosterbau vollendet. Ein frommes Weib, Wichburgis mit Namen, war den Ordensfrauen eine besondere Wohlthäterin während der Amtsführung des Erzbischofs Wichfrid; dieser selbst schenkte am 9. Sept. 941: 12 Latenhufen und 3 Diensthufen zu Rondorf und Höningen im Kölngau; die Pfarrkirche mit ihrem Ackerlande, 2 abgesonderte Forste und 2 Hufen zu Bocklemünd; 3 Latenhufen und 4 Diensthufen zu Frechen; den Zehnten von dem Frohnhofe zu Kendenich; die Pfarrkirche mit dem Zehnten zu Brenig im Bonngau; dann noch 3 Wingertantheile und eine Rente von 6 Fudern Wein zu Rhens.<sup>1)</sup>

Ein Theil des Klosters ist unter dem Erzbischof Bruno I. abgebrannt.<sup>2)</sup> Der Selige schenkte deshalb den Nonnen am 25. Dec. 962 den Herrenhof zu Stommeln mit 46 Mansen nebst den 12 Hörigen der Kirche mit Zehnten, Wäldern und allem Zubehör; den Hof mit Kirche und Zehnten, 14 Mansen, der Mühle und dem vierten Theile der Wiesen zu Geyen; einen Mansen zu Broich bei Bergheim; die Kirche und einen Mansus zu Bergheim; 1 $\frac{1}{2}$  Mansen zu Synthern; 2 Wälder, Forste und 1 $\frac{1}{2}$  Mansen zu Langel; einen Mansen zu Rondorf; einen Forst und einen Mansen zu Palmersdorf; 2 Mansen in Ollesheim bei Düren; 1 $\frac{1}{2}$  Mansen in Juntersdorf; einen Mansen zu Bödingen bei Siegburg; 2 Wingerstücke zu Rhens; die Kirche mit Zehnten und 1 $\frac{1}{2}$  Mansen zu Heddesdorf.<sup>3)</sup> — In seinem Testamente<sup>4)</sup> bestimmte derselbe für den Altar der heiligen Caecilia 3 Pfund, einen Vorhang, 2 Leuchter, 2 Gefässe, einen Teppich und 2

<sup>1)</sup> Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 51. Ennen & Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 460; Annalen des historischen Vereins für den Niederhein 20, 342.

<sup>2)</sup> Hirsching: Stiftslexikon I, 816.

<sup>3)</sup> Lacomblet: l. c. I, 60; Annalen 20, 347.

<sup>4)</sup> Ruotger: Vita Brunonis cap. 48; Ennen: Quellen I, 466.

Polsterdecken, dann für Bauzwecke des Klosters 50 Pfund und für die Nonnen 10 Pfund sowie eine Tafeldecke.

Um 1094 schenkte der Erzbischof Hermann III. dem Kloster den Zehnten zu Bolanden, Ingendorf und Poulheim, und für den Seelsorger Zehnten, Land und eine Hofstätte zu Stommeln und eine zu Poulheim.<sup>1)</sup>

Weil das Caecilienkloster die Baustelle zur Errichtung der Petripfarrkirche hergegeben hatte, übte die Aebtissin das Patronatsrecht dieser Gemeinde aus. Wenn der Pastor der Petersgemeinde gestorben war, wählten die 4 Kirchmeister und ihre 16 Beisitzer (Gemeindevertreter) zusammen 3 Candidaten für die Pfarrstelle; aus diesen hatte die Aebtissin einen zum Pfarrherrn zu ernennen und dann innerhalb acht Tagen dem erzbischöflichen Archidiacon für das Kölner Decanat, also dem zeitigen Propste des Petristiftes, zu präsentiren, damit er die Wahl im Namen des Erzbischofs bestätige und den Erwählten in das Pfarramt einsetze. Die Pastorswahlen waren öfters Ursache von Uneinigkeiten zwischen Patronatsbesitzern und Wählern. Im J. 1226 bekam die Aebtissin Streit mit den Bürgern und dem Pfarrherrn Conrad der Petersgemeinde. Um die beiderseitigen Rechte geltend zu machen und zum lieben Frieden zu gelangen, nahmen sie zwei erfahrene Männer als Schiedsfreunde; es waren diese der Priester-canonikus Gisbert aus dem Prämonstratenser-Ordenshause Knechtsteden und der Schulmeister Arnold aus dem Collegiatstifte von St. Maria zu den Staffeln in Köln. Nach reiflicher Prüfung der Sachlage wie nach Berathung mit dem Decan desselben Marienstiftes und anderen verständigen frommen Männern legten die erwählten Schiedsfreunde den streitenden Parteien den Entwurf eines Vertrages folgenden Inhalts vor:

Wenn ein Pastor gestorben, sollen die Pfarrgenossen drei ehrliche, glaubhafte Wahlmänner wählen, welche zuerst den Eid schwören und dann drei Pastoratscandidaten erwählen sollen; diese sollen dann innerhalb drei Wochen nach Absterben des letzten Pastors der Aebtissin benannt werden. Die Aebtissin soll in acht Tagen einen aus den Dreien dem erzbischöflichen Archidiacon bezeichnen, der ihn als Pastor anstelle und einführe;

---

<sup>1)</sup> Lacomblet: Urkundenbuch I, 161; cf. Annalen XXVI 355.

in dem Falle aber, dass die Pfarrgenossen ihr Recht in 3 Wochen nicht benützen, soll die Aebtissin einmal berechtigt sein, ihnen drei Candidaten zur Auswahl vorzuschlagen. Falls aber die Aebtissin ihre achttägige Frist versäumt, sollen die Pfarrgenossen ihre drei Candidaten allen Nonnen des Caecilienklosters vorstellen, damit diese einen von den Dreien dem bischöflichen Archidiacon bezeichnen. Dann muss der Pastor sein Haus behalten. Wann die Aebtissin stirbt, muss er 4 Wachskerzen, jede ein Pfund schwer, um die Todtenbahre setzen. Schliesslich soll es den Rechtgläubigen, welche im Pfarrsprengel sterben, freistehen, ihr Begräbniss in der Peterskirche oder in der Caecilienkirche zu begehren und zu erhalten.»

Dieser Compromiss wurde am 17. Dec. 1226 von beiden Parteien angenommen. Die Aebtissin und alle Nonnen des Klosters gelobten unter Strafe von 100 Mark, wegen der Collation, Präsentation, Erwählung, Ernennung und Wohnung des Pastors, wegen des Schadens und der Kosten in und ausser dem Schiedsgericht, wegen des Haders und Zornes sowie des Kirchgrabs in Allem es so zu halten, wie es heute beschlossen. Dasselbe versprachen der Pastor Conrad, die Gerichtsschöffen (officials, vulgo amtmanni) und die übrigen Pfarrgenossen; auch sie verpflichteten sich 100 Mark Strafe zu zahlen, wenn sie den Vertrag nicht hielten. Dieses Alles genehmigte der Erzbischof Heinrich von Köln. (Ennen. Quellen II. 107—111.)

Die Aebtissin Beatrix beurkundete 1276, dass die Eheleute Adelheid und Ritter Albert von Are ihre vom Caecilienkloster lehnrübrigen Güter zu Kempil, welche Ritter Heinrich von Rode seiner Tochter Adelheid und ihrem Bräutigam Adalbert als Heirathsgabe geschenkt, dem Ordenshause der deutschen Marienritter zu Koblenz übergeben und dass sie, die Aebtissin, nach deren Verzichtleistung auf diese Güter, letztere ihrerseits dem Ordenshause zu ewigem Besitz übertragen habe mit allen Einkünften und Lasten, wie sie Albert und seine Frau besessen hatten. (Hennes: Commenden des deutschen Ordens, S. 117.)

Ein Lehen des Caecilienklosters musste «mit Pferd und Harnisch oder mit seidenem Beutel und 5 Mark darin» empfangen werden; diesen Beutel musste der zu belehnende Ritter zwischen den beiden kleinen Fingern halten und knieend überreichen.

Das Kloster war Eigenthümer des Rittergutes in Stommeln, zuerst Stommelerhof und später Schönratherhof genannt. Am ersten Dinstage des Jahres 1444 belehnte die Aebtissin den Ritter Johann von Schönrath mit Haus, Hof und Zehnten zu Stommeln; Lehensmänner waren dabei Heinrich von Bärenrode und Johann von Bensberg. Schönrath verkaufte den Hof an das Kreuzbrüderkloster in Köln und dieses stellte 1466 den Ritter Gerhart von Holtrop, welcher für die Klosterbrüder das Lehen empfing. Das Stommeler war ein Ritterlehen und konnte deshalb nur von Rittern gemuthet werden.

Für die Kreuzbrüder mutheten: 1497 Gerard von den Heistern, 1514 Hilger vom Spiegel, 1550 Konrad Bern von Jülich, in demselben Jahre Severin Scheiffard von Weilerswist, 1587 Dietrich Ber von Laer, 1613 Jacob Konnersheim, 1656 Freiherr Rütger von Dobbe, Herr zu Hörd; 1700 Freiherr Ferdinand Otto von Aschenbroich, 1730 Freiherr Ferdinand von Hatzfeld zu Schönstein, welcher 1766 starb, und 1767 Karl Leopold von Belderbusch, die alle Ritter waren.

Bei der Belehnung vom Jahre 1514 wurde folgende Form beobachtet. Der Ritter vom Spiegel ritt ganz geharnischt in den Klosterhof bei der Caecilienkirche ein und hielt dort so lange auf dem Pferde, bis die Aebtissin mit ihren andern Vasallen auf dem Balkon erschien und einer der letzteren ihm gebot abzusetzen, die Waffen neben das Pferd zu legen und zu ihnen hinauf zu kommen; dort oben musste er auf Geheiss niederknien und mit aufgehobener Hand den Lehneid schwören, welchen ein anderer Vasall ihm vorlas. (Mering: Ritterburgen Rheinlands X 113 f.)

Jeder Schöffe von Stommeln musste geloben: meiner ehrwürdigen Frau von St. Caecilien und ihrem ganzen gemeinen Capitel als einem Erbgrundherrn des Gerichts zu Stommeln, meinem gnädigen Herrn, dem Herzog zu Jülich und zu dem Berge, als einem Gewaltherrn und Vogt, treu und holt zu sein etc.<sup>1)</sup>

Mit dem Reichthum des Klosters hatte auch die Vorliebe zu den irdischen Gütern bei den Klosterangehörigen zugenommen.

---

<sup>1)</sup> Eckertz: Fontes II, 48.

Man unterliess die tägliche Vorlesung eines Capitels aus der Regel des h. Benedict, diese ward immer laxer befolgt und schliesslich ganz vergessen. Manche Missbräuche haben sich daher eingeschlichen, so dass in der Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch wenige Aeusserlichkeiten vom klösterlichen Leben übrig waren. Ueber ein Jahr blieben einzelne Nonnen fern von ihrem Kloster; die residirenden versäumten den Gottesdienst und die Capitelversammlungen, obwohl sie bei Bethheiligung Präsenzgeld erhielten. Die Vergessenheit und der Ungehorsam der Klostermitglieder war so gross, dass die Aebtissin zu Geldstrafen griff, die aber auch nicht immer fruchteten. Die Gemeinschaft im Güterbesitz, Essen, Trinken und Schlafen hatten die Nonnen aufgehoben; jede konnte ein besonderes Haus bewohnen, eigene Küche halten und testiren. Das Klostervermögen, welches gemeinsam sein sollte, zerstückelte man in persönliche Jahresrenten unter der Benennung «prouende» (Präbende); wenn die Einkünfte dieser Präbenden eingingen oder ein Festessen stattfand, fehlte Niemand aus dem Kloster. Die Schwestern sahen wohl ein, wie wenig sie den Titel einer «Nonne» verdienten, und nannten sich einfach «Junffern». Sie begnügten sich manchmal nicht mit einer Präbende und nahmen noch eine in einem anderen Stifte dazu. Um die Einkünfte zu vermehren, wurden statt Jungfrauen sogar adelige Kindlein aufgenommen, die noch nicht sprechen konnten; diese konnten in den ersten drei Jahren keine Rente beziehen. Je fetter also die einzelnen Präbenden wurden, desto kleiner wurde die Zahl derselben. Im 30. Capitel seiner Regel hat der heilige Ordensstifter vorgeschrieben: «So oft Kinder sich verfehlen, soll man sie durch Fasten strafen oder mit herben Schlägen züchtigen»; wenn es aber einem Kinde bei seiner Jungfrau im Caecilienkloster nicht mehr gefiel, stellte man ihm frei, zu einer anderen zu gehen! Mit den Canonicaten und Vicariepräbenden trieb man Handel. Diese und andere Missbräuche sind am 11. Mai 1463 theils abgeschafft, theils sanctionirt worden; an diesem Tage nämlich beschlossen die Aebtissin Elisabeth von Reichenstein und die Capitelsmitglieder ihre «statuta ind gewonnheit»,<sup>1)</sup> die in altkölnischem Dialekte auf Pergament

<sup>1)</sup> Eckertz: Fontes II, 29 ff.

niedergeschrieben wurden. Jede Aebtissin sollte nach ihrer Erwählung schwören, diese 143 Statuten zu halten; ebenso die Canoniker; die Jungfrauen aber sollten ihrer Aebtissin an Eidesstatt geloben, die Statuten zu befolgen.

1. Die zur Aebtissin Erwählte soll ihre Präbende behalten; sie soll bei Vertheilung von Präbenden den aufgestellten Jungfrauen den Vorzug geben vor den Kindern. 2. Es sollen nicht mehr als 4 Priorinnen und 4 «Junfferen» von der anderen Bank sein. Wenn von den Jungfrauen eine zur Präbende erwählt (Ballotage?), soll sie binnen 40 Tagen der Aebtissin und dem Capitel ein freies edeles Kind nennen. Und wann die Jungfrau das Kind dann der Aebtissin präsentirt, soll die Aebtissin ihm die erfallene Präbende geben, wenn es sprechen kann; andernfalls soll sie das Versprechen sich geben lassen, dass die Eltern oder nächsten Freunde, die das Kind den Jungfrauen bestellt haben, es ohne Verzug übergeben wollen. 3. Wenn kein Kind präsentirt wird, fällt die ledige Präbende der Aebtissin zu. 4. Wenn letztere 1 Jahr amtirt hat, muss sie alle anderen Präbenden aufgeben. 6. Einige schuldige Zehnten soll das Capitel bezahlen, damit die Aebtissin keinen Schaden habe. 9. Der Bäcker soll bei Empfang der Bäckerei und bei Erwählung einer Aebtissin dieser 100 oberländer Gulden und 10. ausserdem jährlich 6 oberländer Gulden geben. 11. Die Aebtissin soll selbst persönlich mit ihrem Gesinde die Abtei bewohnen und den Hof zu Poulheim in gutem Zustande halten. 12. Nachdem die Aebtissin ihre Confirmation dem Capitel überreicht, soll sie ihre Präsenzgelder und Präbende-Einkünfte erhalten, gleich ob sie zu Poulheim oder anderswo sich aufhält. 13. Wenn sie verschuldet ist und nach Elten oder Gerresheim fahren will, werden ihr die Renten und Präsenzgelder verspart bis zu einem Jahre; bleibt sie länger aus, so verliert sie ihre Einkünfte bis zur Rückkehr. 15. Ausser diesen Statuten sind noch besondere aufgezeichnet, welche die Canoniker nicht zu kennen brauchen. 16. Nach dem Tode einer Aebtissin soll ihre Präbende die 3 folgenden Jahre zur Tilgung der Begräbnisskosten und Schulden dienen. 19. Bevor eine erwählte Aebtissin eingeführt wird, soll sie schwören, jährlich auf Maternustag 2 Malter Waizen unter die Jungfrauen und Canoniker zu vertheilen. 24. Wenn eine Jungfrau eine Präbende sammt Haus empfangen

hat, soll sie selbiges persönlich bewohnen oder an ehrbare Leute vermieten. 25. Wenn aber 1 Haus 2 Jahre leer gestanden, verfällt dasselbe dem Capitel, welches 26. die Ausbesserungskosten der etwa heimkehrenden Jungfrau abzieht, 27. wenn dieselbe sich bessere und 1 Pfund Pfeffer geben will. 30. Ein Grab in der Klosterkirche erhält man für eine jährliche Erbrente von 2 Maltern Waizen oder 40 oberländische Gulden. 31. Anderenfalls begräbt man die Klostermitglieder zwischen Klosterkirche und Pfarrkirche. 34. Die eine Präbende im Caecilienkloster hat, darf keine zu Essen oder im Ursulastifte besitzen. 35. Wenn eine Aebtissin oder Jungfrau so krank wäre, dass sie das heilige Sakrament der Oelung begehrte, so soll sie dasselbe von einem Canoniker empfangen in Gegenwart der anderen Jungfrauen, welchen sie die Anwesenheit bezahlen soll. 36. Auch soll man Präsenzgeld geben beim Begräbnisse einer Aebtissin oder Jungfrau, eines Canonikers oder Vicars. 37. Wenn eine kranke Person geistlichen oder weltlichen Standes auf dem Kloster verlangt, dass ein Canoniker in ihrem Hause die h. Messe lese, soll er dies nur mit Erlaubniss der Aebtissin thun. 39. Wenn das Capitel Wein zu zapfen hat, sollen die Jungfrauen und Canoniker stille sitzen und nicht zapfen; will eine Jungfrau zapfen, so sollen die Canoniker es nicht thun. Wenn aber andere Bewohner der Capitelshäuser Wein zu zapfen haben, sollen sie erst von der Aebtissin Erlaubniss begehren und ihr 1 Quart geben. 42. Der aufzunehmende Canoniker zahlt für die Vorlesung der Statuten 28 Mark und gibt 4 Mark den «offerluden». 43. Im ersten Jahre bekommt er keine Renten «van den Corpus der prouent», welche dann dem verstorbenen Vorgänger gutgeschrieben werden. 47. Wann man die Rente der Präbenden theilt, sollen die Canoniker  $\frac{1}{2}$  Malter Roggen mehr bekommen als die Jungfrauen. 50. Derjenigen Jungfrau, welche ohne Urlaub der Aebtissin die Stadt verlassen hat und draussen stirbt, soll die Rente des nächsten Jahres nicht dienen noch werden. 51. Jeder Canoniker soll vom Allerheiligentage bis Ostern — mit Ausnahme von Weihnachten — seine schwarze Kappe in der Kirche und das Jahr hindurch sein Röcklein und graue bunte Beffe tragen, wie in anderen Gestiften. 54. Wann Sanct Peters Stab nach «sent Cecilien» getragen wird, mag ein Canoniker des Petristiftes am Hochaltare Messe halten;

andere soll Niemand da Messe halten, als einer von unseren Canonikern. 55. Jeder Canoniker, welcher nicht Priester ist, muss in seinem ersten Jahre Priester werden. 56. Bis dahin bleibt er vom Capitel ausgeschlossen. 59. Wenn eine Aebtissin gestorben, soll der Pastor von St. Peter von seinem Witthumshofe (weduwen hoie) zu dem Begängnisse 4 Kerzen aufsetzen, jede von einem Pfund Wachs. 61. Der Canoniker, welcher neben dem Pastor wohnt, soll am Neujahrsabend mit einer Schale Salz und Muskaten zu den Jungfrauen gehen, damit jede sich ein Stück Muskat nehme; auch soll er jeder ein Fläschel Wein schenken. Am selben Abend soll er der Aebtissin 2 weisse Handschuhe und 3 Muskaten geben und ihrer Dienstjunffer 2 weisse Handschuhe ohne Muskaten. 70. Am 2. Sonntage nach Pfingsten wird das heilige Sakrament nach der Peterspfarrkirche getragen. Am Morgen des Sakramentstages soll der Pastor mit seinen Kirchmeistern die Aebtissin bitten, sie möge durch die Küsterin das Heiligthum der Caecilienkirche zieren lassen, damit es mitgetragen werde. 73—74. Jede der beiden Kellnerinnen soll haben 2 Malter Mittelerbsen,  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein und 10 Malter Roggen oder 15 Kaufmannsgulden für das Fuder. 75. Davon soll die Junffer, der die Kellnerei am Margaretag ist, an den 3 Sonntagen, da man spes mea in der Nonen singt, 5 Schillinge 2 Häller an die Aebtissin geben und 16 Häller an jede Jungfrau und jeden Canoniker, so anwesend sind. 91. Die Kellnerin, Küsterin und Scholasterin sollen jährlich je 1 Pfund Pfeffer an die Aebtissin geben. 92. Vom Weihnachtstage bis zum Dreikönigentage sollen die Jungfrauen nach der hl. Messe in Procession mit dem Umgang gehen und das responsorium «sanctificamur» singen, auch die Litaneien und 7 Psalmen lesen. 93. Gleichzeitig sollen die Canoniker und Opferleute von Haus zu Haus in der Immunität rund ziehen, aber zu gleicher Zeit wie die Jungfrauen aus dem Capitelhause ausgehen und wieder zurückkehren. Wer fehlt, soll 2 Schillinge zahlen. 94. Das Geld, welches dann gegeben wird, sollen sie zwischen Weihnachten und Fastnacht im Hause der Kellnerin verzehren auf einen Tag, den die Kellnerin bestimmt. Dieselbe soll den Herren das Essen schenken, aber den Wein sich bezahlen lassen. 95. Gleichzeitig soll die Kellnerin der Aebtissin eine Schottel Speisen oder 1 Schilling senden. 96. Dafür soll die alte und die neue Kellnerin «zo vollest»

haben 12 Hühner und 30 Eier. 98. Der in das Stift aufzunehmende Vicar muss vorher 12 Mark geben. 99. Die Aebtissin soll im Capitel den Canoniker zurechtweisen, welcher am Markus-, Caecilien-, Moriz- und Evergislustage die h. Messe, Vesper oder Procession versäumt. 100. Kein Vicar soll vor seiner Eidesleistung aufgenommen werden. 114. Die Opfermänner sollen bei ihrem Amtsantritte Bürgen setzen für 400 Gulden. 115. Einer von ihnen soll Nachts in der Kirche schlafen. 116. Die Opferleute sollen geloben, keine Frauen auf ihre Kammer zu lassen. 117. Sie sollen jeden Abend zu neun Uhr die Klosterporte schliessen. 127. Unser Schulteiss soll hier bei uns auf unserem Kloster wohnen und stets ein Pferd halten. 133. Unser Weingärtner soll auf unserem Kloster wohnen und Kühe halten, davon «der mist» in unseren Weingarten kommen soll, und wir bestellen 3 Wagen Stroh von Palmersdorf, Bocklemünd und Lind, die der Halbwinner vor den Umgang legt, wohin die Kühe zur Fütterung geführt werden. 140. Und dem Weingärtner gebührt auf der Orgel zu blasen. Er soll die Fahne tragen, wenn man mit den Heiligen geht, und das Marienbild tragen, wenn man die Stationen geht. 141. Diese «statuta ind gewoinheit» soll man jährlich am Morgen vor Margaretentag, nach der «seilmessen» vorlesen. Darauf soll der Präsenzmeister jeder Jungfrau und jedem Canoniker 8 Schillinge geben.

Zwölf Jahre nach ihrer Aufzeichnung und mithin noch bei Lebzeiten derselben Aebtissin wurden diese famosen Statuten und Gewohnheiten glücklicher Weise abgeschafft und eine andere Ordnung eingeführt. Als nämlich 1474 der kühne Herzog Carl von Burgund die Stadt zu belagern drohte, liess der Rath von Köln alle Gebäude ausserhalb der Festung niederbrechen. Die dadurch obdachlos gewordenen Prämonstratensernonnen vom Weiherkloster mietheten vorläufig die Dechantei des Apostelstiftes, worin sie über 1 Jahr blieben; im August 1475 kehrte Kaiser Friderich aus dem Feldlager von Zons zurück und liess sich die traurige Lage dieser Nonnen vortragen, worauf er mit seinem Kanzler, Propst Georg Heseler, mit dem Legaten Bischof Alexander von Forli, und mit dem Erzbisthumscoadjutor Landgraf Hermann von Hessen beschloss, den sehr verrufenen Prämonstratenserinnen das im Aussterben begriffene Caecilienkloster zu

übergeben. Die Aebtissin Elisabeth von Reichenstein und drei Canoniker erhoben Widerspruch, den Kaiser und Legat zurückwiesen. Den 20. August 1475 hatten sie zur Besitznahme des Caecilienklosters bestimmt; von der Aposteldechantei aus begleiteten sie den Zug von 50 Nonnen mit ihren Heiligthümern. Bei ihrer Ankunft fanden sie die Caecilienkirche und das Kloster verschlossen und die Aebtissin verweigerte Allen ohne Unterschied den Eintritt; erzürnt darüber liess der Kaiser ohne Weiteres die Thore gewaltsam öffnen, dann führte er die Nonnen des Prämonstratenserordens in die Klosterkirche, wo er sie aufforderte das *salve regina* zu singen. Der Legat stimmte eine Antiphon zum Grusse der h. Caecilia an und ertheilte den eben Eingezogenen Ablass von Schuld und Strafe.

Die neuen Bewohnerinnen fanden weder das Refectorium noch die Zellen offen. Ausser der Kirche konnten sie nur den Raum hinter der Orgel, die Klostergänge und die mit Früchten angefüllten Speicher in Besitz nehmen, und mussten einstweilen auf Korn schlafen. Auf ihren Wunsch liess der Magistrat die Früchte auf dem Speicher beseitigen, worauf die Nonnen ihre Bettgestelle und Speisetische aufschlagen konnten; aber die zum Schutze der Eingewanderten vom Magistrate angestellten Nachtwächter waren grösstentheils rohe Gesellen, die sich in Kirche und Klostergängen lagerten, zechten und sangen, dass die Nonnen durch den Lärm am Schlafe gehindert wurden. Etliche Benedictinerinnen sagten sich von ihrer Aebtissin Reichenstein los und vereinigten sich mit den Prämonstratenserinnen unter deren Priorin E. von der Reven.

Auf die Bitte des Kaisers vereinigte der Legat Alexander das Weyerkloster mit dem Caecilienkloster zu einem einzigen Stifte und bestätigte demselben alle Güter, Einkünfte und Privilegien und Alles, was bisher jedes der beiden Klöster besessen hatte. Zugleich verordnete er, dass in Zukunft so viele Jungfrauen edler Abstammung aufgenommen werden könnten, als zuvor beide Klöster gewöhnlich zählten. Alle Nonnen sollten ohne Ausnahme fortan dem Prämonstratenserorden angehören und nach dessen Regel leben, wie sie der heilige Norbert aus den Schriften des heiligen Kirchenlehrers Aurelius Augustinus zusammengesetzt hatte. Der kölnische Erzbischof Rupert (am 1. Oct. 1475;

Lacomblet: Urkundenbuch IV, 382; Ennen: Geschichte der Stadt Köln III, 555 f.) und der Papst Sixtus IV. (Martène: Coll. ampl. III. 1512; Binterim & Mooren: Alte und neue Erzdiocese Köln I. 84) bestätigten die Bestimmungen des Legaten Alexander. Trotzdem wollte die Reichenstein und jene junge Person, welche allein noch mit ihr hielt, nichts von der Vereinigung wissen; deshalb brachten die Prämonstratenserinnen ihre Klage vor den Papst in Rom mit dem Erfolge, dass dieser die Reichenstein nicht nur ihres Amtes entsetzte, sondern auch von der Kirchengemeinschaft ausschloss. Darauf erhob diese beim Kaiser Klage auf Entschädigung, die aber am 16. Octob. 1475 folgendermassen zurückgewiesen wurde (Ennen, Gesch. III. 557): «Wir verordnen, dass die Aebtissin, die allein noch residirt hat, ihre gewöhnliche Wohnung behalte, auch den völligen Genuss der einer Aebtissin zugewiesenen Renten, zugleich mit der Hälfte der Gefälle, welche die Canonissen zu beziehen pflegten, haben soll; die übrige Hälfte dieser Früchte und Gefälle aber sammt Häusern, Gerechtigkeiten und anderem Zubehör, welches Alles von Alters her dem Kapitel und den Canonissen eigen war, sollen von nun an die genannten Jungfrauen und Klosterfrauen von Weiher behalten und besitzen. Nach Absterben aber der genannten Aebtissin, sollen alle Gerechtigkeiten und Nutzungen wie auch das Wahlrecht einer Aebtissin den Klosterjungfern zufallen. Die Canoniker dieser Kirche sollen in demjenigen Verhältniss bleiben, in welchem sie vor dieser Translation gewesen sind, unter der Voraussetzung, dass sie die kirchlichen Dienste pünktlich versehen. Da das Caecilienkloster zur Aufnahme und zum Unterhalte adeliger (??) Töchter gestiftet worden, so wollen und verordnen wir zur Vermeidung jeder Klage des Adels, dass in Zukunft fünf oder sechs Töchter von Edelleuten oder erlauchten Geschlechtern daselbst aufgenommen und auf Kosten des Klosters am gemeinen Tisch und im gemeinschaftlichen Refectorium gespeist werden; dieselben sollen weltliche, jedoch anständige und für den geistlichen Stand passende Kleidung tragen und bis zur Mannbarkeit im Kloster verweilen; alsdann soll es ihnen freistehen, das Kloster zu verlassen oder darin zu bleiben; ziehen sie letzteres vor, so sollen sie fortan die kösterliche Kleidung anlegen und mit den übrigen die kösterliche Observanz beobachten.»

Am 5. Mai 1477 schrieb der Kaiser an den Kölner Rath:

«Es wird uns nun berichtet, dass den genannten Jungfern solche Güter, Renten, Zinsen u. s. w. entzogen und sie auch an dem Bau, den sie zur Abhaltung des löblichen Gottesdienstes unternommen haben, gehindert werden, was zum Nachtheil des Gottesdienstes gereicht . . . Wir geben euch darum Macht und Gewalt, und gebieten euch ernstlich durch diesen Brief, dass ihr die genannten Jungfrauen bei den genannten Gütern, Zinsen, Renten und Allem dem, was ihnen durch uns und den päpstlichen Legaten überwiesen worden, in unserm, als des obersten Vogtes und Beschirmers der Kirche, Namen getreulich handhabet, schützt und schirmet, und dass ihr nicht gestattet, dass sie in ihrem Besitz gestört und an ihrem Bau gehindert werden.»<sup>1)</sup>

Schwester Reichenstein legte bei der Rota in Rom Berufung ein; dort wurden die Parteien durch Johann Kirchhoff, Propst zu Emmerich und Johann von Arssen, Propst des Kunibertstiftes zu Köln vertreten. Der Rath der Stadt Köln sandte den Magister Remigius von Malmedy zuerst zum Kaiser und von da nach Rom, um einen für die Weiherer Nonnen günstigen Ausgang des Processes mit allem Mitteln zu bewirken. Im Januar 1478 schickte er auch noch den Meister Gerhard von Doesberg nach Rom, um bei dem Papste und den Cardinälen den Bemühungen der Reichenstein möglichst entgegen zu arbeiten.<sup>1)</sup>

Die Reichenstein hatte im September 1477 mit den von ihr neu aufgenommenen Canonissen und den erwähnten drei Canonikern vom erzbischöflichen Gerichte zu Köln ein Mandat zu erwirken gewünscht, wodurch die Kirchen und Kirchspiele von St. Peter, St. Aposteln und St. Jacob wegen der angeblich «von den Prämonstratenserinnen verübten Gewalt» mit dem Interdicte belegt worden.<sup>2)</sup> Nachdem aber Sixtus IV. die von seinem Legaten Alexander und dem Kaiser bewerkstelligte Umwandlung des Klosters (16. Dec. 1479) genehmigt und bestätigt hatte<sup>3)</sup>, gelang es den vereinten Bemühungen des Domkustos Pfalzgrafen Stefan und des Kölner Rathes im Jahre 1479 die Reichenstein zu der Erklärung zu bestimmen, dass sie sich den

<sup>1)</sup> Briefcopienbücher XXXII, 14; Ennen I. c. III; 559.

<sup>2)</sup> Mscr. A IV 136.

<sup>3)</sup> Briefcopienbücher XXXII, 143; Ennen III; 560.

zu Gunsten der Prämonstratenserinnen ergangenen päpstlichen Entscheidungen unterwerfe und auf jede weitere Appellation verzichte. Im folgenden Jahre verlieh der Papst eines der Canonikate dem Pastor der Petrigemeinde und seinen Nachfolgern zur Aufbesserung ihres geringen Einkommens<sup>1)</sup>.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

## Zur Geschichte des Klosters Bleidenstatt in Nassau, Benedictinerordens.

Eine wichtige Quelle zur Geschichte der Abtei Bleidenstatt bei Wiesbaden ist das von Domvicar Hellwich hinterlassene Manuscript Syntagma, das auch die Grabdenkmäler dieses Klosters in Abschrift enthält. Von den in Nachfolgendem aufgezählten Grabsteinen sind nur noch 3 in Bleidenstatt vorhanden. Hellwichs Ms. beginnt: Kloster Bleidenstatt. Descripta in Bleidenstatt die 20. Octobris anno 1615. — In latere dextro templi ad murum supra ostium.

Regalis abbatia monasterii S. Ferrutii in Bleydenstat a Carolo Magno primo funditus initiata, qui conduxit martyrem Christi Ferrutum a loco Castel dicto circa Rhenum Mogunt. in locum laetantium servans exuvias excubiis sacris. Hic Carolus Magnus dotavit martyrem Christi Ferrutum eiusque monasterium opibus locupletibus. Hinc Richolfus archiepiscopus Moguntinus idem monasterium dedicavit sub anno dominicae incarnationis octingentesimo duodecimo, mense Junio, indictione decima quarta, octavo Idus eiusdem mensis in honorem domini ac salvatoris nostri Jesu Christi et sanctae Mariae, matris eius et S. Joannis Evangelistae, S. Martini confessoris egregii ac Bonifacii et Ferrutii martyrum Christi. — Exstat sepulchrum eiusdem S. martyris Ferrutii in medio ante summum altare, cuius corpus in sarcophago reconditur elevato a terra, in quo haec inscriptio legitur: „Hospes! Hic reliquum divi Ferrutii adora, qui fidei amore incensus Burgundiam nondum Christiani nominis splendidam reliquit, Moguntiamque tum pro fide Christi certantem aggressus, ubi Christo adhaerens a praeside urbis expellitur Castelloque pago transrhenano

<sup>1)</sup> Monatsschrift von R. Pick I 414.